



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 43/14
Luxemburg, den 27. März 2014

Urteile in den Rechtssachen T-56/09 und T-73/09
Saint-Gobain Glass France SA u. a. / Kommission
und Compagnie de Saint-Gobain SA / Kommission

**Das Gericht setzt die im Rahmen eines Kartells auf dem europäischen
Automobilglasmarkt gegen die Saint-Gobain-Gruppe verhängte Geldbuße von 880
Mio. Euro auf 715 Mio. Euro herab**

Mit Entscheidung vom 12. November 2008 stellte die Kommission fest, dass eine Reihe von Unternehmen, darunter mehrere Tochtergesellschaften der Saint-Gobain-Gruppe (im Folgenden: Saint-Gobain) und ihre Muttergesellschaft (im Folgenden: Compagnie)¹, gegen das Wettbewerbsrecht der Union verstoßen hatten, indem sie sich während verschiedener Zeiträume an einer Gesamtheit wettbewerbswidriger Vereinbarungen und aufeinander abgestimmter Verhaltensweisen im Automobilglasemarkt des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) beteiligten. Die Vereinbarung bestand darin, die Lieferungen von Automobilglas so unter den Kartellbeteiligten aufzuteilen, dass die Stabilität der Marktanteile jedes Beteiligten gewährleistet wurde. Gegen Saint-Gobain und die Compagnie wurde wegen ihrer Beteiligung in der Zeit vom 10. März 1998 bis zum 11. März 2003 als Gesamtschuldner eine Geldbuße von 880 Mio. Euro festgesetzt. Diese Entscheidung forcierten Saint-Gobain und die Compagnie vor dem Gericht an.

Mit ihren Klagen werfen Saint-Gobain und die Compagnie der Kommission u. a. vor, die gegen sie als Gesamtschuldner festgesetzte Geldbuße um 60 % erhöht zu haben. Die Kommission legte Saint-Gobain nämlich eine Wiederholungstat zur Last, da gegen dieses Unternehmen bereits in den Jahren 1984 und 1988 Entscheidungen der Kommission² wegen ähnlicher Zuwiderhandlungen ergangen seien. Das Gericht weist jedoch darauf hin, dass der erschwerende Umstand einer Wiederholungstat nur dann vorliegt, wenn die verschiedenen Zuwiderhandlungen vom selben Unternehmen begangen wurden. Die Entscheidung von 1988 betraf aber eine andere als die im vorliegenden Fall beteiligten Tochtergesellschaften der Compagnie, und die Compagnie zählte nicht zu den Adressaten dieser Entscheidung. Saint-Gobain und der Compagnie hätte jedoch keine frühere Zuwiderhandlung angelastet werden dürfen, derentwegen die Kommission ihnen keine Sanktion auferlegte und zu der sie sich nicht äußern konnten, um das etwaige Vorliegen einer wirtschaftlichen Einheit mit dem einen oder anderen Adressaten der früheren Entscheidung in Abrede zu stellen. Insoweit kann der Umstand, dass der Erlass einer früheren Entscheidung schon recht lange zurückliegt, es der Muttergesellschaft erheblich erschweren oder sogar unmöglich machen, nicht nur das Vorliegen einer solchen wirtschaftlichen Einheit, sondern gegebenenfalls auch die Tatbestandselemente der Zuwiderhandlung wirksam zu bestreiten. Das Gericht bestätigt daher das Vorliegen einer Wiederholungstat nur hinsichtlich der Entscheidung von 1984³.

Saint-Gobain und die Compagnie machen jedoch geltend, das Verstreichen eines Zeitraums von über zehn Jahren zwischen den vorangegangenen Feststellungen einer Zuwiderhandlung und

¹ Bei den drei fraglichen Tochtergesellschaften handelt es sich um die Saint-Gobain Glass France SA, die Saint-Gobain Sekurit Deutschland GmbH & Co. KG und die Saint-Gobain Sekurit France SAS. Ihre Muttergesellschaft ist die Compagnie de Saint-Gobain SA.

² Entscheidung 84/388/EWG der Kommission vom 23. Juli 1984 betreffend ein Verfahren nach Artikel [81 EG] (IV/30.988 – Vereinbarungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen im Flachglasmarkt in den Benelux-Ländern) (ABl. L 212, S. 13) und Entscheidung 89/93/EWG der Kommission vom 7. Dezember 1988 betreffend ein Verfahren nach Artikel [81 EG] und [82 EG] (IV/31.906, Flachglas) (ABl. 1989, L 33, S. 44).

³ Die Entscheidung von 1984 war an die Compagnie gerichtet, so dass die Kommission davon ausgehen durfte, dass dem aus Saint-Gobain und der Compagnie bestehenden Unternehmen bereits eine Sanktion wegen einer ähnlichen Zuwiderhandlung auferlegt worden war.

deren Wiederholung stehe der Annahme einer Wiederholungstat entgegen. Dazu führt das Gericht aus, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Zeitspanne zwischen der betreffenden Zuwiderhandlung und einem vorangegangenen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln bei der Beurteilung der Bereitschaft des Unternehmens, sich über diese Regeln hinwegzusetzen, berücksichtigt werden muss. Im vorliegenden Fall lagen zwischen der Entscheidung von 1984 und dem Jahr, in dem die geahndete Zuwiderhandlung begann (1998), fast vierzehn Jahre. Angesichts der Identität der von den Zuwiderhandlungen betroffenen Tätigkeitsschwerpunkte und der Ähnlichkeit der fraglichen Kartelle durfte die Kommission jedoch trotz der verstrichenen Zeit eine Wiederholungstat bejahen, ohne gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu verstoßen.

Da die Erhöhung des Grundbetrags der Geldbuße um 60 % in der angefochtenen Entscheidung mit den Entscheidungen von 1984 und 1988 gerechtfertigt wurde und nur die erste von ihnen als Wiederholungstat berücksichtigt werden kann, erweist sich die Wiederholung des rechtswidrigen Verhaltens von Saint-Gobain und der Compagnie als weniger schwerwiegend als von der Kommission angenommen. Das Gericht setzt daher den Erhöhungssatz der Geldbuße wegen einer Wiederholungstat auf 30 % herab, so dass die gegen Saint-Gobain und die Compagnie als Gesamtschuldner verhängte Geldbuße nunmehr auf 715 Mio. Euro festgesetzt wird.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigserklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der Volltext der Urteile ([T-56/09](#) und [T-73/09](#)) wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255